

BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“

(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Der Markt Wallerstein bildet einen Eintragsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Markt Wallerstein	Rathaus der	Donnerstag, 31.01.2019: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr + 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	ja
	OT Birkhausen	Verwaltungs-	Freitag, 01.02.2019: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr	
	OT Ehringen	gemeinschaft	Sonntag, 03.02.2019: 10.00 Uhr - 12.00 Uhr	
	OT Munzingen	Wallerstein	Montag, 04.02.2019: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr + 14.00 Uhr - 16.00 Uhr	
		Zimmer 1	Dienstag, 05.02.2019: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr + 14.00 Uhr - 16.00 Uhr	
		Weinstraße 19	Mittwoch, 06.02.2019: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr + 14.00 Uhr - 16.00 Uhr	
		86757 Wallerstein	Donnerstag, 07.02.2019: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr + 14.00 Uhr - 20.00 Uhr	
			Freitag, 08.02.2019: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr	
			Samstag, 09.02.2019: 9.00 Uhr - 11.00 Uhr	
			Montag, 11.02.2019: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr + 14.00 Uhr - 16.00 Uhr	
			Dienstag, 12.02.2019: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr + 14.00 Uhr - 16.00 Uhr	
			Mittwoch, 13.02.2019: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr + 14.00 Uhr - 16.00 Uhr	

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht (berichtigt mit Bekanntmachung vom 30. November 2018, Staatsanzeiger Nr. 49 vom 7. Dezember 2018). Diese Bekanntmachung ist in der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Datum	Unterschrift
21.12.2018	i. A. Bosch, Verwaltungsangestellter